

05.02.2020

Stellungnahme

zur

Verordnung zur Änderung abfallrechtlicher Verordnungen (Bioabfallverordnung, Anzeige- und Erlaubnisverordnung, Gewerbeabfallverordnung)

Stand: 29.12.2020

Das Bundesumweltministerium hat einen Referentenentwurf zur Änderung der Bioabfallverordnung (BioAbfV), der Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV) und der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) in die Verbändeanhörung gegeben. Die Verordnung soll mit Zustimmung des Bundesrates erlassen werden. Änderungen der BioAbfV sollen der Reduzierung von Fremdstoffeinträgen in den Boden dienen, insbesondere von Kunststoffeinträgen. Zudem verfolgt das Ministerium damit einen 5-Punkte-Plan für weniger Plastik und mehr Recycling und beabsichtigt die Umsetzung eines Konzepts der Umweltministerkonferenz zur Verwertung von verpackten Lebensmittelabfällen.

Die DWA setzt sich für eine Kreislaufwirtschaft ein, die nicht nur den Verbrauch von Ressourcen minimiert, sondern auch den Umweltschutz insgesamt ernst nimmt und Belastungen von Boden, Luft und Wasser als Lebensgrundlagen vermeidet. Die Kreislaufwirtschaft kann einen wichtigen Beitrag zum Klima- und Ressourcenschutz leisten, insbesondere wenn es gelingt die stoffliche Verwertung von Abfällen noch weiter auszubauen. Es gilt auch die europarechtlich vorgegebenen Recyclingquoten für Siedlungsabfälle von 65 Prozent dauerhaft zu erreichen. Andererseits müssen Umweltbelastungen durch die Verwendung von Recyclingstoffen soweit wie möglich minimiert werden. Die Bioabfallverordnung muss hier einen sachgerechten und gleichzeitig praxistauglichen Ausgleich schaffen. Dies gelingt mit den vorgeschlagenen Änderungen der BioAbfV nur eingeschränkt. Die Regelungen sollten im Hinblick auf ihre Praxistauglichkeit nachgebessert werden. Hierauf bezieht sich die folgende Stellungnahme:

Im Einzelnen zur Änderungen der BioAbfV

§ 1, Abs. 1 Anwendungsbereich:

Die vorgesehene Harmonisierung mit der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) bei der bodenbezogenen Verwertung wird aus Sicht der DWA begrüßt. Positiv ist auch, dass

die praxisfremde Einschränkung auf "Düngemittel" und "landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerisch genutzte Flächen" wegfallen soll. Der Anwendungsbereich wird damit klarer und die Festlegung über das Düngerecht auch auf andere Flächen entfällt.

§ 2a Anforderungen an die Fremdstoffentfrachtung

Eine Kontrolle jedes Sammelfahrzeugs vor der Behandlung von Bioabfällen ist in Anbetracht der zu betrachtenden Mengen an Abfällen praktisch nicht möglich. Dies gilt besonders bei flüssig oder pastös angelieferten Bioabfällen. Es gibt derzeit noch keine etablierten technischen Verfahren zur nahezu vollständigen Fremdstoffentfrachtung im Annahmehbereich, ohne dass dies mit erheblichen Verlusten an Biomasse einhergeht. Lösungsansätze sind bei einigen Projekten in Planung, jedoch ist aktuell noch keine Beurteilung hinsichtlich der Einhaltung von bestimmten Grenzwerten möglich. Eine Einhaltung der vorgesehenen Höchstwerte allein durch technische Maßnahmen im Annahmehbereich ist daher zurzeit noch unrealistisch. Deshalb sollte die Fremdstoffentfrachtung der Gärreste und Komposte am Ende des Prozesses eine entscheidende Rolle behalten. Die geplanten Regelungen würden den Aufwand daher ganz erheblich und aus Sicht der DWA unverhältnismäßig erweitern.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, wie das Merkmal: „...von denen angenommen werden kann, dass sie den Wert nach Abs. 2 nicht überschreiten.“ (vgl. Abs. 1) auszulegen ist. Aus Sicht der DWA gibt es zu den vorgeschlagenen Regelungen Klärungsbedarf.

In § 2a Abs.2 BioAbfV werden die Begriffe „Nass-Pasteurisierung“, „Trocken-Pasteurisierung“, „Nass-Vergärung“ und „Trocken-Vergärung“ verwendet, deren Abgrenzung nicht selbsterklärend ist und die in den Begriffsbestimmungen nach § 2 nicht definiert werden. Hier sind ebenfalls Klarstellungen sinnvoll, soweit die Abgrenzungen beibehalten werden sollen. Hinweise zur Definition hat die DWA u.a. im DWA-M 389 gegeben (z.B. für „Trockenvergärung“).

Die in § 2a Abs. 2 vorgenommene Festlegung erheblich unterschiedlicher Anforderungen an den Fremdstoffgehalt, abhängig davon, ob eine Nass- oder Trocken-Behandlung erfolgt, erscheint nicht sachgerecht. Einer Trocken-Behandlung könnten damit Bioabfälle mit

erheblich höherer Fremdstofffracht zugeführt werden als einer Nass-Behandlung.
Der vorgesehene Kontrollwert sollte besser verfahrensunabhängig bzw. technologieneutral festgelegt werden.

Bei der nach § 2a Abs. 3 vorgesehenen Sichtkontrolle gibt es einen großen Ermessensspielraum. Es ist fraglich, ob durch eine Sichtkontrolle das Einhalten des Kontrollwerts erkannt werden kann.

§ 8 Zusammentreffen von Bioabfall- und Klärschlammaufbringung

Die Vorschrift ist nicht Gegenstand der Änderungen des Referentenentwurfs. Die Novelle sollte aber nach Auffassung der DWA auch auf diese Vorschrift erstreckt werden. § 8 ist zu streichen oder deutlich abzuändern, da mit der Novellierung der AbfKlärV die Qualitätsanforderungen beider Verordnungen in Bezug auf Schadstoffgehalte stark angeglichen wurden. Die düngerechtlichen Vorgaben (DüMV, DüV) sehen keine Einschränkungen vor. Da Bioabfälle und Klärschlämme in der Regel eine unterschiedliche Nährstoffzusammensetzung aufweisen, kann es für den Anwender sinnvoll sein, im Wechsel beide Düngemittel anzuwenden. Sollte § 8 nicht gestrichen werden, müsste der Zeitraum währenddessen eine Aufbringung auf derselben Fläche nicht möglich ist, von drei Jahren (vgl. § 6 Abs. 1 BioAbfV) auf ein Jahr verkürzt werden.

Hennef, den 5. Februar 2021

DWA

Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.
Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef
Tel.: + 49 2242 872-110
Fax: + 49 2242 872-8250

www.dwa.de

EU-Transparenzregister: 227557032517-09